

SPAQA

(Swiss Professional Association of Quality Assurance)



Statuten

5. Revision, 03-Mai-2011

I.	Name, Sitz und Zweck	2
Art. 1	Name und Sitz	2
Art. 2	Zweck	2
II.	Mitgliedschaft	2
Art. 3	Mitgliedschaft	2
Art. 4	Beitritt	2
Art. 5	Rechte und Pflichten sowie Haftung	3
Art. 6	Austritt und Ausschluss	3
III.	Organisation und Organe	3
Art. 7	Mitgliederversammlung	3
Art. 8	Vorstand	4
Art. 9	Rechnungsrevisoren	4
Art. 10	Arbeitsgruppen	4
IV.	Finanzhaushalt	5
Art. 11	Geschäftsjahr	5
Art. 12	Budget und Rechnung	5
Art. 13	Mitgliedsbeitrag	5
V.	Schlussbestimmungen	5
Art. 14	Auflösung	5
Art. 15	Statuten	5

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen SPAQA (Swiss Professional Association of Quality Assurance) besteht seit 1989 ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) auf unbestimmte Dauer. Die SPAQA ist gesamtschweizerisch tätig und hat ihren Sitz an einer vom Vorstand bestimmten Adresse, wo auch der Gerichtsstand ist.

Art. 2 Zweck

Die SPAQA bezweckt die Weiterentwicklung von Qualitätssystemen in der pharmazeutisch/chemischen Industrie. Sie bietet ein Forum zum Austausch von Informationen und Erfahrungen in den GXP Qualitätssystemen (z.B. Good Laboratory Practice (GLP), Good Clinical Practice (GCP), Good Manufacturing Practice (GMP) usw.) sowie deren angrenzenden Bereichen und fördert die Kommunikation zwischen der Industrie und den Behörden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Die SPAQA umfasst folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Aktivmitglieder

Natürliche Personen, die sich beruflich mit GXP Qualitätssystemen oder angrenzenden Bereichen beschäftigen, oder daran interessiert sind, können Aktivmitglieder werden. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme und ist in alle Ämter wählbar.

Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche besondere Verdienste für die SPAQA erbracht haben. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte eines Aktivmitglieds, sind aber vom jährlichen Mitgliedsbeitrag entbunden.

Gönner

Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche dank ihrer Stellung oder Tätigkeit die Bestrebungen der SPAQA aktiv fördern und finanziell regelmässig unterstützen. Gönner haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

Art. 4 Beitritt

Eine Beitrittserklärung in die SPAQA kann jederzeit, durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Der Beitritt beinhaltet die Anerkennung dieser Statuten.

Die Ablehnung eines Antrages kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 5 Rechte und Pflichten sowie Haftung

Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Für die Verbindlichkeiten der SPAQA haftet diese ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und die SPAQA haftet nicht für die Verpflichtungen ihrer Mitglieder.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austrittserklärung des Mitgliedes, in schriftlicher Form, auf Ende des Kalenderjahres,
- infolge des Konkurses der SPAQA,
- infolge des Ausschlusses durch den Vorstand

Als Ausschlussgründe gelten grobe Verstösse gegen das Interesse, das Ansehen der SPAQA oder die Statuten, sowie die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages gemäss Art. 13.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Das Rekursbegehren ist innert 30 Tagen, nach Erhalt des Bescheides, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

III. Organisation und Organe

Die Organe der SPAQA sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Arbeitsgruppen

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichtes und der jährlichen Abrechnung
- Abnahme des Budgets
- Abnahme des Rechnungsrevisoren Berichtes
- Entlastung der Organe
- Festsetzung des Jahresbeitrages für das kommende Geschäftsjahr
- Behandlung der Anträge des Vorstands
- Behandlung der Anträge der Mitglieder
- Statutenänderung, Auflösung oder Fusion der SPAQA
- Verschiedenes

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines jeden Jahres statt. Die Einladung zusammen mit der Traktandenliste erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum.

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20% der Mitglieder statt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Protokollführer sowie vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ der SPAQA. Es besteht aus bis zu sieben Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann dem Bedarf angepasst werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, was wiederholt möglich ist. Während einer Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind.

Beschlüsse können mit Zustimmung von 2/3 der Vorstandsmitglieder getroffen werden.

Der Vorstand kann im Rahmen des Vereinszwecks Arbeitsgruppen einberufen.

Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und kann Kommissionen bestellen.

Art. 9 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren als Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren berichten schriftlich über ihre Prüfung des Finanzhaushaltes und des Rechnungswesens an die Mitgliederversammlung.

Art. 10 Arbeitsgruppen

Für die praktische Umsetzung der Vereinsziele werden die vom Vorstand einberufenen Arbeitsgruppen auf ihren Gebieten tätig.

Die Leiter der Arbeitsgruppen werden aus der Arbeitsgruppe heraus für jeweils 2 Jahre gewählt und vom Vorstand bestätigt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen wird in Absprache mit dem Vorstand geregelt.

Von jeder Arbeitsgruppensitzung ist eine Zusammenfassung zu erstellen. Der Vorstand ist weder für den Inhalt der Diskussion in den Arbeitsgruppen, noch für den Inhalt der Zusammenfassungen verantwortlich.

IV. Finanzhaushalt

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr bildet das Geschäftsjahr.

Art. 12 Budget und Rechnung

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung und ein schriftliches Budget zur Genehmigung vor.

Der finanzielle Haushalt wird aus folgenden Mitteln gespeisen:

- Mitgliederbeiträge und freiwillige Beiträge
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Erträge aus Veranstaltungen

Vorstandsmitglieder können, mit Beschluss des Vorstands, für ihre Aufwendungen entschädigt werden (z.B. Büromaterial, Reisespesen (Hotelübernachtungen, Zug 2.Klasse, Flug Economy). Alle Auslagen müssen belegt werden. Zeitaufwendungen für Vorstandsarbeiten werden nur in Absprache mit dem Vorstand vergütet.

Art. 13 Mitgliedsbeitrag

Der maximale Mitgliedsbeitrag beträgt CHF 300.--. Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Jahresbeiträge die nicht, bis zum Fälligkeitsdatum gemäss Rechnung, bezahlt wurden, werden einmalig gemahnt. Ein Nichtbezahlen bis Ende des laufenden Kalenderjahres zieht automatisch den Ausschluss durch den Vorstand nach sich.

Eine Mitgliedschaft, die im 4. Quartal eines Kalenderjahres erfolgt wird erst ab dem darauf folgenden Kalenderjahr in Rechnung gestellt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Auflösung

Eine Auflösung der SPAQA wird durch eine, ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Die Auflösung findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren damit beauftragt.

Ein allenfalls bei der Auflösung noch vorhandenes Vereinsvermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden. Das Geld fliesst in eine gemeinnützige Organisation, welche durch den Vorstand oder die für die Auflösung der SPAQA beauftragten Liquidatoren bestimmt wird.

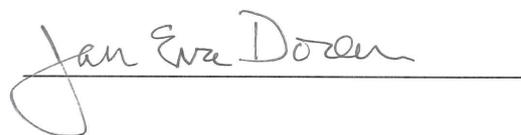
Art. 15 Statuten

Diese Statuten wurden zum ersten Mal am 13. Juni 1989 genehmigt.
Revisionen haben stattgefunden am 30. März 1995, 10. April 2003, 20. April 2005, 04. Mai 2010 und 03. Mai 2011.

Mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 03. Mai 2011 treten diese neuen Statuten in Kraft.

Basel, 09. November 2011

Jan Eva Doran, Präsidentin



Veronique Halter, Aktuarin

